



Sekundarschule
Kreis Uhwiesen

4.12 Konzept Schulsozialarbeit Sekundarschule Kreis Uhwiesen

Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Vorwort | 1 |
| 2 | Wozu Schulsozialarbeit | 2 |
| 3 | Grundlagen der Schulsozialarbeit | 2 |
| 4 | Gesetzliche Grundlagen | 3 |
| 5 | Ziele | 4 |
| 6 | Adressatinnen und Adressaten | 4 |
| 6.1 | Kinder und Jugendliche | 4 |
| 6.2 | Lehrpersonen und Schulleitung | 4 |
| 6.3 | Eltern | 5 |
| 7 | Leistungen | 5 |
| 7.1 | Beratung von Kindern und Jugendlichen | 6 |
| 7.2 | Intervention bei Konflikten und Krisen | 6 |
| 7.3 | Bildungsangebote | 6 |
| 7.4 | Schulentwicklung | 7 |
| 7.5. | Herstellen und Pflegen schulinterner und -externer Vernetzung | |
| 8 | Berufsethik und Handlungsprinzipien | 7 |
| 8.1 | Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen | 7 |
| 8.2 | Systemisches Denken und Handeln | 8 |
| 8.3 | Dienstleistung und Freiwilligkeit | 8 |
| 8.4 | Niederschwelliger Zugang | 8 |
| 8.5 | Schweigepflicht und Datenschutz | 8 |
| 8.6 | Vernetztes Handeln | 9 |
| 9 | Kooperationen und Vernetzung | 9 |
| 9.1 | Schule | 9 |
| 9.2 | Sonderpädagogik, Schulpsychologischer Dienst (SPD), Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste (KJPD) | 10 |
| 9.3 | Eltern | 10 |
| 9.4 | Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz) | 10 |
| 9.5 | Offene Kinder- und Jugendarbeit | 11 |
| 9.6 | Berufsinformationszentrum (biz) | 11 |
| 9.7 | KESB | 11 |
| 9.8 | Andere | 12 |
| | Quellen/Literatur | 12 |

1 Vorwort

In der Sekundarschule Kreis Uhwiesen ist Iduna Wächter seit März 2023 als Schulsozialarbeiterin angestellt.

Seit 2018 ist sie als Schulsozialarbeiterin an verschiedenen Volksschulen im Kanton Zürich tätig. Vor ihrer Tätigkeit als Schulsozialarbeiterin verfügt Frau Wächter über eine achtjährige Berufserfahrung im stationären Bereich, wo sie mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeitete. Ihr beruflicher Werdegang begann im Schulsystem als Klassenassistentin in einer Sonderschule mit Kleinklassen.

Das vorliegende Konzept beschreibt die Grundlagen und Kernziele der Schulsozialarbeit sowie deren Umsetzung im Schulalltag.

2 Wozu Schulsozialarbeit

Die Schule unserer Zeit übernimmt immer mehr sozialisierende und erzieherische Aufgaben für unsere Gesellschaft. Immer mehr Ansprüche wirken auf die Schule ein und sehen eine individuelle, eine auf das jeweilige Kind abgestimmte Förderung vor. Mit dieser Entwicklung konfrontiert, wird der Schulsozialarbeit eine wichtige Rolle zugeschrieben. Mit verschiedenen Angeboten unterstützt die Schulsozialarbeit dieses „Gelingen“ mitzugestalten und eine professionelle Aussensicht der individuellen Entwicklung des Kindes zur Verfügung zu stellen.

Die Schulsozialarbeit bietet neben Beratungen auch themenspezifische Aktivitäten und bringt ihr Wissen und ihre Sichtweise in die Schul- und Strukturentwicklung ein. Eine solche Praxis wird realisiert, bevor die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen akut gefährdet ist und mangelnde Lebenskompetenzen sowie eingeschränkte Verwirklichungschancen durch abweichendes, sozial unverträgliches oder selbstgefährdendes Verhalten sichtbar werden.

Die Schulsozialarbeit ist zuständig für alle Kinder und Jugendlichen einer Schule. Der Bedarf an Schulsozialarbeit bemisst sich daher nicht mehr an negativen oder defizitorientierten Kriterien (z.B. Anzahl der Krisen, Probleme, Gefährdungen und soziale Auffälligkeiten). Der Bedarf bestimmt sich über das grundlegende Vorhaben, allen Kindern und Jugendlichen bestmögliche Entwicklungsprozesse zu eröffnen.

Die Orientierung an einem erweiterten Bildungsverständnis ermöglicht eine verbesserte inhaltliche und sprachliche Kooperation mit der Institution Schule. Denn sowohl in Schule und Schulsozialarbeit geht es gleichermaßen um Bildung. Beide können ihre spezifischen Zuständigkeiten und Arbeitsweisen aufeinander abstimmen, Kooperationsformen festlegen und Synergien zum Wohl der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen entfalten (dies auch in Anlehnung des kompetenzorientierten Lehrplan 21 des Kanton Zürich).

3 Grundlagen der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit und eine Dienstleistung im Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Ihr Angebot, ihre Leistungen sowie ihre Arbeitsweisen leiten sich vom Professionsverständnis Sozialer Arbeit ab. Die Praxis der Schulsozialarbeit beruht auf Theorien, Konzepten und Arbeitsweisen Sozialer Arbeit und konkretisiert diese innerhalb ihres institutionellen Kontextes. Schulsozialarbeit wird als eine personenbezogene Dienstleistung verstanden, die zum Ziel hat, die Lebenskompetenz, Persönlichkeitsentwicklung, Verwirklichungschancen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Auf diese Weise trägt Schulsozialarbeit dazu bei,

- dass Wohlergehen und Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen gefördert werden,
- dass sich Schul- und Klassenklima verbessern,
- dass Abläufe in Hilfeprozessen und akuten Krisen verlässlich gestaltet werden können,
- dass Kinder und Jugendlichen eine höhere Anerkennung erfahren, denn sie werden in der Schule nicht nur als Lernende oder Schülerinnen und Schüler, sondern als Kinder und Jugendliche mit konkreten lebensweltlichen Themen und Anliegen wahr- und ernstgenommen,
- dass zentrale Kinderrechte, wie z.B. die Rechte auf umfassende Persönlichkeitsentfaltung, Partizipation und Nichtdiskriminierung eingelöst werden,
- dass die Zusammenarbeit mit Eltern umfassender gestaltet werden kann,
- dass Kinder und Jugendliche innerhalb des Schulsystems eine Möglichkeit der Integrationserfahrung und Konfliktlösung angeboten wird.

4 Gesetzliche Grundlagen

Die Schulsozialarbeit im Kanton Zürich basiert auf dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011. In Abschnitt 4 werden die Ziele des Kantons in der Kinder- und Jugendhilfe aufgelistet.

In §14 werden namentlich die Planung, Koordination sowie die fachliche und organisatorische Unterstützung genannt. Der Kanton ist verpflichtet, die fachlichen und personellen Mindestanforderungen bei der Ausbildung festzulegen und die Leistungserbringung zu beaufsichtigen.

In §19 werden die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit anzubieten. Gemäss Absatz 2 erhalten sie die Möglichkeit, die Führung der Schulsozialarbeit gegen kostendeckende Beiträge bei der zuständigen Jugendhilfestelle zu beziehen. Im Weiteren vermittelt die Schulsozialarbeit subsidiäre Bildungsleistungen gemäss Bildungsgesetz §9 des Kantons Zürich.

Die Schulgemeinde Sekundarschule Kreis Uhwiesen hat sich entschlossen, die fachliche Leitung der Schulsozialarbeit über das AJB abzudecken.

5 Ziele

Mit Blick auf das in Kapitel 1 skizzierte übergeordnete fachliche Ziel der Schulsozialarbeit, Lebenskompetenz, Persönlichkeitsentwicklung und Verwirklichungschancen von Kindern und Jugendlichen zu fördern, lassen sich weitere Teilziele formulieren. Diese Teilziele veranschaulichen, welche Aktivitäten und Lebensbedingungen notwendig sind, um das übergeordnete fachliche Ziel zu erreichen:

Die Teilziele der Schulsozialarbeit sind

- Kinder und Jugendliche können in einem Umfeld aufwachsen, in dem sie sich positiv entwickeln,
- Kinder und Jugendliche entwickeln und unterhalten tragfähige Beziehungen in ihrem Lebensumfeld,
- Kinder und Jugendliche verfügen über Kompetenzen und Möglichkeiten, ihren Lebensalltag mitzugestalten,
- Kinder und Jugendliche verfügen über eine ihrem Alter entsprechende Fähigkeit zur Selbstreflexion und Selbstverwirklichung,
- Kinder und Jugendliche entwickeln die Fähigkeit zu konstruktiven Konfliktlösungen und positiven Bewältigungsstrategien.

Um diese Ziele zu erreichen, bietet die Schulsozialarbeit ein Spektrum an Leistungen und arbeitet mit Lehrpersonen und Eltern zusammen.

6 Adressatinnen und Adressaten

Damit die Schulsozialarbeit ihre Ziele erreichen kann, richtet sie ihr Angebot an verschiedene Adressatinnen und Adressaten.

6.1 Kinder und Jugendliche

Die Schulsozialarbeit begleitet Kinder und Jugendliche im schulischen Kontext in ihrer sozialen, emotionalen und psychischen Entwicklung. Bei akuten Problemen werden Kinder und Jugendliche vor Ort rasch und unbürokratisch beraten und unterstützt. Wenn nötig wird eine Triage an eine andere Fachstelle aufgelegt.

6.2 Lehrpersonen und Schulleitung

Für Lehrpersonen und die Schulleitung ist die Schulsozialarbeit Ansprechpartnerin bei Fragen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, der Klassensituation oder Eltern. Schulsozialarbeit übernimmt, wenn nötig, das Case-Management und/oder stellt sicher, dass die entsprechenden Fachpersonen gut mit den Akteuren der Schule vernetzt sind. Zudem bietet die Schulsozialarbeit an, Beiträge zur Verbesserung der

Schul- und Klassenatmosphäre zu leisten. Sie bietet Beratung in Gefährdungssituationen und Unterstützung bei Gefährdungsmeldungen.

6.3 Eltern

Eltern erhalten Unterstützung bei herausfordernden Situationen mit ihren Kindern, in Erziehungsfragen und zur Klärung familiärer Probleme. Die Schulsozialarbeit kann diese Unterstützung selbst leisten oder Eltern an eine geeignete Institution weitervermitteln.

7 Leistungen

Um Lebenskompetenzen, Verwirklichungschancen sowie die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern, bietet die Schulsozialarbeit verschiedene Leistungen an, die in der folgenden Tabelle gezeigt werden. Diese werden gemäss den Ressourcen, welche der Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden, zusammen mit der Schulleitung definiert und priorisiert und in Schwerpunktzielen festgehalten und jährlich überprüft und neu eingesetzt.

| Leistungen | Beschreibung | Ziele | Adressatinnen / Adressaten |
|---|--|--|---|
| <i>Beratung</i> | Niederschwellige Beratung, Weitervermittlung nach Bedarf | Förderung von Eigenkompetenzen, Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten | Kinder und Jugendliche, Klassen, Eltern, Schulleitung, Lehrpersonen |
| <i>Intervention (unmittelbarer Handlungsbedarf)</i> | Unmittelbare Handlungen in Krisensituationen | Gemeinsames Erarbeiten bestmöglicher Lösungen mit den Zielgruppen | Kinder und Jugendliche, Klassen, Eltern Schulleitung, Lehrpersonen |
| <i>Bildungsangebote</i> | Angebote für Gruppen zur Entwicklung von Sozial- und Selbstkompetenz | Vermittlung von Wissen und Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten, welche von den Adressaten im Alltag genutzt werden können | Gruppen von Kindern und Jugendlichen, Klassen, Lehrpersonen, Eltern |

| | | | |
|--|---|---|--|
| <i>Teilnehmende Präsenz in der Lebenswelt Schule</i> | Präsenz im schulischen Feld, Teilnahme an besonderen schulischen Veranstaltungen und der Schulentwicklung insgesamt | Schulsozialarbeit ist den SuS (den Eltern) als Person und in ihrer Funktion bekannt Schulsozialarbeit kann sich als Teil des Systems Jugendhilfe in der Entwicklung der Schule beteiligen und einbringen | Kinder und Jugendliche, Eltern, Schulleitung, Lehrpersonen |
| <i>Herstellen und Pflegen schulinterner und -externer Vernetzung</i> | Aktives Herstellen und Pflegen von internen und externen Kontakten, Mitarbeit in Arbeitsgruppen | Erschliessung und Nutzung von Ressourcen in der Gemeinde bzw. im Umfeld der Schule | Alle Zielgruppen der Leistungsbereiche |

7.1 Beratung von Kindern und Jugendlichen

Eine zentrale Form der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bietet die Schulsozialarbeit in Form von Beratung an. Für Kinder und Jugendliche ist ein niederschwelliger, freiwilliger Zugang zum Beratungsangebot der Schulsozialarbeit zu gewährleisten. Durch die systemische Perspektive der Schulsozialarbeit kann es innerhalb von Beratungsprozessen sinnvoll und notwendig werden, mit weiteren Beteiligten (z.B. anderen Kindern und Jugendlichen, Eltern, Lehrpersonen) zusammenzuarbeiten.

Losgelöst von Anliegen von Kindern und Jugendlichen können Lehrpersonen, Schulleitungen und Eltern Rat und Unterstützung zu konkreten Fragen erhalten. □

7.2 Intervention bei Konflikten und Krisen

Die Schulsozialarbeit bietet an, in Konflikt- und Krisensituationen zu intervenieren. Das Ziel ist, die Situation zu entschärfen und mit den beteiligten Personen oder Gruppen ein gemeinsames Vorgehen für eine tragfähige Lösung zu finden. □

7.3 Bildungsangebote

Bildungstheoretische Konzeptionen von Schulsozialarbeit sind als Weiterentwicklungen von Präventionsprogrammen zu verstehen. Während Prävention darauf ausgelegt ist, ungewollte Verhaltensweisen oder Umstände zu definieren und zu vermeiden, zielen bildungstheoretische Konzeptionen darauf ab, wünschenswerte Zustände und Entwicklungen zu definieren und zu fördern. Präventionsprogramme wurden in den vergangenen Jahren zunehmend zu Bildungsprojekten, innerhalb derer verschie-

dene Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen gefördert werden. Schulsozialarbeit wird damit zu einer besonderen Form von Bildungsarbeit, die Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen fördert und das Bildungsangebot von Schule inhaltlich und methodisch erweitert (gemäss kompetenzorientiertem LP21).

7.4 Schulentwicklung

Schulsozialarbeitende erhalten in ihrer Praxis umfangreiche Einblicke in das Leben von Kindern und Jugendlichen. Die Schulsozialarbeit bietet an, dass aus ihrer Praxis entstandene Wissen um Lebenswelten, Lebenslagen und Lebensstile von Kindern und Jugendlichen sowie eigene fachliche Perspektiven in die Planung und Gestaltung von Schule miteinzubringen. Dadurch leistet die Schulsozialarbeit einen Beitrag zur Pflege und Weiterentwicklung einer Schulhauskultur, die auf gegenseitige Anerkennung basiert.

7.5 Herstellen und Pflegen schulinterner und -externer Vernetzung

Schule entwickelt sich zunehmend zu einer multiprofessionell agierenden Institution. Schulsozialarbeit hat die Aufgabe, interne und externe Netzwerke herzustellen und zu pflegen und für konkrete Anlässe nutzbar zu machen. Damit trägt sie dazu bei, dass Kinder und Jugendliche im Bedarfsfall die bestmögliche Unterstützung erhalten und Prozessabläufe gewährleistet sind.

8 Berufsethik und Handlungsprinzipien

Als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit bezieht sich die Schulsozialarbeit auf allgemeine berufsethische Positionen zur Praxis Sozialer Arbeit. Im Folgenden wird erläutert, welche Positionen, Haltungen und Handlungsprinzipien für die Schulsozialarbeit dabei von besonderer Relevanz sind.

8.1 Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen

Entscheidend ist die Haltung mit der Schulsozialarbeit den Kindern und Jugendlichen begegnet. In allgemeinen berufsethischen Positionierungen Sozialer Arbeit wird hervorgehoben, dass die Qualität Sozialer Arbeit darin besteht, ein Kind oder den Jugendlichen «nicht als bloßen Problemfall», sondern «als Mensch, der um das Gelingen und Glücken seiner Biographie kämpft» (vgl. Lob-Hüdepohl 2007, S. 140) zu sehen.

Eine solche Haltung ermöglicht es, Kindern und Jugendlichen wertschätzend zu begegnen und prägt das Fallverstehen. Nicht die Probleme stehen im Mittelpunkt, sondern Entwicklungsprozesse und Bewältigungsstrategien von Kindern und Jugendlichen. Die Fallarbeit kann darauf ausgerichtet werden, mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam Optionen der Lebensbewältigung und Biographieentwicklung zu erarbeiten.

8.2 Systemisches Denken und Handeln

Grundlegend für die Praxis der Schulsozialarbeit ist eine systemisch orientierte Sicht- und Arbeitsweise, über die reflektiert werden kann, in welchem sozialen Kontext eine bestimmte Situation entstanden ist. Die systemische Arbeitsweise trägt dazu bei, dass Herausforderungen und Probleme mit allen Beteiligten gemeinsam gelöst werden können. Dadurch kann vermieden werden, dass Problemlagen ungerechtfertigterweise zulasten von Kindern und Jugendlichen individualisiert werden. Es können Lösungen erarbeitet werden, die von allen Beteiligten ausgehandelt und mitgetragen werden.

8.3 Dienstleistung und Freiwilligkeit

Schulsozialarbeit ist eine Dienstleistung und daher grundsätzlich ein freiwilliges Angebot für Adressatinnen und Adressaten. Dass Kinder und Jugendliche die Schulsozialarbeit freiwillig nutzen, setzt voraus, dass sie ausreichend über das Angebot, die Arbeitsweisen und die Rolle von Schulsozialarbeit informiert sind. Im Bedarfsfall können sie abwägen, ob sie das Angebot nutzen möchten. Damit Kinder und Jugendliche die Schulsozialarbeit freiwillig aufsuchen können, müssen die Schulsozialarbeitenden ihr Angebot im Schulhaus bekannt machen.

In der Praxis kann es vorkommen, dass Kinder und Jugendliche trotz eines Unterstützungsbedarfes keine Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen. In diesem Fall kann es nützlich sein, dass Lehrpersonen solche Kinder und Jugendliche für ein Erstgespräch an die Schulsozialarbeit vermitteln dürfen. In dieser relativen Freiwilligkeit haben Kinder und Jugendliche das Recht, die Dienstleistung der Schulsozialarbeit sanktionsfrei abzulehnen.

8.4 Niederschwelliger Zugang

Kinder und Jugendliche sind häufig noch nicht in der Lage, ihre Sorgen, Probleme und Anliegen für mehrere Tage aufzuschieben, bis sie Hilfe bekommen. Schulsozialarbeitende nehmen diesen Umstand auf, indem sie für Kinder und Jugendliche im Schulhaus an mehreren Tagen pro Woche persönlich ansprechbar sind. Telefonische oder digitale Kontaktmöglichkeiten zur Schulsozialarbeit können persönliche Kontakte nicht ersetzen. Im Bedarfsfall können Kinder und Jugendliche direkt mit Schulsozialarbeitenden in Kontakt treten und müssen sich nicht vorab an eine Lehrperson oder die Schulleitung wenden. Finden Beratungsstunden während der Schulzeit statt, ist es notwendig die Lehrperson über den Zeitpunkt zu informieren. Schulsozialarbeit und Schule tragen dafür Sorge, dass Kinder und Jugendliche Leistungen der Schulsozialarbeit nutzen können, ohne stigmatisiert zu werden.

8.5 Schweigepflicht und Datenschutz

Die Schweigepflicht der Schulsozialarbeit hat eine berufsethische sowie rechtliche Dimension. In berufsethischer Hinsicht schützt die Schweigepflicht Adressatinnen und Adressaten davor, dass Dritte unbefugt Einblicke in Privatsphären erhalten. Rechtlich

ist dies vorrangig im Datenschutzgesetz geregelt. Im Fall einer Kindeswohlgefährdung wird die Schweigepflicht der Schulsozialarbeit so weit aufgehoben, dass sie die für eine Gefährdungsmeldung notwendigen Massnahmen ergreifen kann.

Darüber hinaus ist von Bedeutung, dass die Schulsozialarbeit gesetzlich im KJHG geregelt ist. Dadurch haben Lehrpersonen und Schulleitungen keine Befugnisse, ohne Einwilligung der Kinder und Jugendlichen bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sensible Daten von der Schulsozialarbeit zu erhalten oder an diese weiterzugeben. Aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen ist die Schweigepflicht der Schulsozialarbeit ein zentrales, unabdingbares Qualitätsmerkmal, auf deren Grundlage sie Beziehungen und Vertrauen zu den Schulsozialarbeitenden aufbauen.

Kinder haben gemäss UN-Kinderrechtskonvention sowie gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich ein Recht darauf, an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. In der Praxis der Schulsozialarbeit ist die altersentsprechende Beteiligung damit ein rechtlich und berufsethisch vorgegebenes Arbeitsprinzip. Kinder und Jugendliche erhalten z.B. in Beratungen das Recht, an den jeweiligen Situations- bzw. Problemdefinitionen sowie an der Lösungsfindung beteiligt zu werden. Jenseits der Beratungstätigkeiten fördert und begleitet die Schulsozialarbeit Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche im Schulhaus, wie z.B. Klassenräte und Schülerparlamente.

8.6 Vernetztes Handeln

Die Schulsozialarbeit hat zum Ziel, bestmögliche Unterstützung und Hilfe für ihre Adressatinnen und Adressaten anzubieten. Dies kann sie nicht immer allein gewährleisten. Es ist notwendig, dass Schulsozialarbeitende im Sozialraum vernetzt sind, dort vorhandene Institutionen und Dienste kennen, mit den dort tätigen Fachpersonen persönlichen Kontakt pflegen und auf diese Weise im Bedarfsfall weiterführende Hilfe vermitteln können. Zudem sind Schulsozialarbeitende untereinander vernetzt und tauschen sich in geeigneter Form zu Praxis- und Strukturfragen der Schulsozialarbeit aus.

9 Kooperationen und Vernetzung

9.1 Schule

Die Schule und ihr Umfeld sind das unmittelbare Tätigkeitsfeld von Schulsozialarbeit. Während die Schule den Auftrag für Bildung und Erziehung gemäss Volksschulgesetz erfüllt, regelt das Kinder- und Jugendhilfegesetz die Organisation, Leistung und Finanzierung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe. Schulsozialarbeit ist daher ein Angebot der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe. Sie richtet sich in der Schule an Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Lehrpersonen und die Schulleitung.

Formen, Ziele und Inhalte der Zusammenarbeit von Schulsozialarbeit und Schule (Lehrpersonen und Schulleitung) sollten mit der Schule gemeinsam entwickelt und

festgehalten werden. Dabei ist geklärt, wie die Kooperation von Lehrpersonen, Schulleitung und Schulsozialarbeitenden gestaltet wird, auf welche Weise Kinder und Jugendliche die Schulsozialarbeit kontaktieren können, welche Regelungen es für Beratungen während der Unterrichtszeit gibt, welche Zuständigkeiten für die Schulsozialarbeit konkretisiert werden können und wie Schulsozialarbeit in schulische Gremien integriert wird.

Der Haltung der Schulleitung gegenüber dem Angebot der Schulsozialarbeit kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie beeinflusst massgeblich die Höhe der Akzeptanz der Dienstleistungen der Schulsozialarbeit an den Schulen. Die Gefässe der Zusammenarbeit sind bezeichnet, regelmässig und für beide Seiten verbindlich. Zudem besteht die Möglichkeit, spontan Absprachen zu treffen. Eine gelingende Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und der Schulsozialarbeit ist für beide Professionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ausserordentlich wichtig. Lehrpersonen stehen im täglichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen und bemerken Auffälligkeiten, Verhaltensänderungen sowie Krisen. Sie sorgen für den frühzeitigen Einbezug der Schulsozialarbeit. Für den Berufsalltag ist die Zusammenarbeit notwendigerweise rasch, unkompliziert und nach Bedarf ausgerichtet. □

9.2 Sonderpädagogik, Schulpsychologischer Dienst (SPD), Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste (KJPD)

Die Institutionen Sonderpädagogik, SPD und KJPD sollen Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten in der Bewältigung des Schulalltages unterstützen. Dieses System stellt einen zentralen Punkt der integrativen Schule dar. Die Schulsozialarbeit arbeitet mit diesen Institutionen im Einzelfall im Interesse des Kindes oder Jugendlichen zusammen. □

9.3 Eltern

Eltern sind als Sorgeberechtigte verantwortlich für ihre Kinder. Schulsozialarbeitende können Eltern auf Wunsch zu Erziehungsfragen beraten und/oder sie an entsprechende Fachstellen weiterleiten. Sind die Kinder und Jugendlichen einverstanden, können Eltern in den Beratungskontext eingebunden werden.

9.4 Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz)

Die kjz im Kanton Zürich stellen für Eltern eine niederschwellige, freiwillige Anlaufstelle bei Erziehungsfragen dar und führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) Mandate im Bereich des Kindesschutzes. Die Eltern erhalten in den kjz fachliche Beratung und Begleitung zu Erziehung, Entwicklung und familiären Beziehungen, auch in besonders belastenden Lebenssituationen. Kinder und Jugendliche erhalten Kurzberatungen in akuten Gefährdungssituationen. Schulsozialarbeit kann dort eine Triage-Funktion übernehmen. Bei Mandatsfällen der KESB arbeitet die Schulsozialarbeit innerhalb der vorgesehenen Rahmenbedingungen im Interesse des Kindeswohls und unter Wahrung des Datenschutzes mit den kjz zusammen.

9.5 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein niederschwelliges ausserschulisches Angebot für Kinder und Jugendliche. Ziele der Zusammenarbeit zwischen der Schulsozialarbeit und der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die Vernetzung von ausserschulischer Kinder- und Jugendarbeit, Schule und kantonaler und kommunaler Kinder- und Jugendhilfe sowie die koordinierte Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Prozess des Erwachsenwerdens und deren Integration und Partizipation in der Gesellschaft.

9.6 Berufsinformationszentrum (biz)

Die Begleitung der Jugendlichen im Berufswahlprozess obliegt neben den Eltern in erster Linie der dafür verantwortlichen Lehrperson und der zuständigen Berufsberaterin, des zuständigen Berufsberaters. Die Schulsozialarbeit kann im Einzelfall zur Unterstützung bei der Lehrstellensuche und Realisierung des Berufswahlentscheides beigezogen werden. Unterstützung bedeutet in diesem Zusammenhang die komplementäre Begleitung von Schülerinnen und Schülern durch die Schulsozialarbeit in Absprache mit der Lehrperson, der zuständigen Berufsberaterin, dem zuständigen Berufsberater, den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern. Die Zusammenarbeit dient der besonderen Begleitung von Schülerinnen und Schülern, welche in der Familie wenig Unterstützung erhalten und/oder über zu wenig Selbst- und Sozialkompetenzen verfügen. □

9.7 KESB

Schulsozialarbeit ist eine wichtige Fachstelle bezüglich Gefährdungsmeldungen aus dem System Schule an die KESB. Machen sich Schulleitung, Lehrpersonen oder Schulsozialarbeitende Sorgen um das Wohl eines Kindes, suchen sie in der Regel zunächst das Gespräch mit dem Kind und/oder den Eltern, vor allem wenn Erziehungs- und Betreuungsfragen im Zentrum stehen. Die Schule schöpft unter Einbezug der Schulsozialarbeit und/oder anderen Fachstellen (insbesondere SPD und schulärztlicher Dienst) ihre Möglichkeiten aus, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Besteht Anlass zur Vermutung, dass Eltern eine Straftat zum Nachteil des Kindes begangen haben könnten, sind die Eltern vorerst nicht miteinzubeziehen. Wenn sich der Verdacht nicht ausräumen lässt bzw. einvernehmliche Massnahmen nicht mehr möglich sind, entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Schulpflege und mit Unterstützung der Fachstellen (in erster Linie der Schulsozialarbeit), ob eine Gefährdungsmeldung bei der KESB gemacht und/oder bei der Polizei eine Strafanzeige erstattet wird. Im Zentrum steht dabei der Schutz des Kindes. Die Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgt in der Regel durch die Schulleitung unter Mitwirkung von Fachpersonen mit dem Formular «Gefährdungsmeldung der Schule». Das Formular ist auf den Websites www.vsa.zh.ch und www.kesb-zh.ch aufgeschaltet. Die Schulpflege visiert die Gefährdungsmeldung formell. Bezüglich Anzeigepflichten an die Strafbehörden ist nach dem Merkblatt „Anzeige- und Auskunftspflicht von Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrpersonen“ vorzugehen (www.vsa.zh.ch).

9.8 Andere

Zur Vernetzung und Schaffung von Synergien arbeiten Schulsozialarbeitende mit weiteren Fachstellen in der Gemeinde oder der Region zusammen, wie der Suchtpräventionsstelle, der Fachstelle für interkulturelle Fragen, dem Schulärztlichen Dienst, der Sozialbehörde, dem Interventionsdienst der Polizei u.a. Grundsätzlich orientiert sich die Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen und Institutionen immer am Kindeswohl und der Einhaltung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes der Kinder und Jugendlichen.

Generell beruht die Zusammenarbeit mit anderen Diensten auf proaktiven und koordinierten Aktionen in der Früherkennung, Intervention, Nutzung von Synergien und Vermeidung von Doppelspurigkeiten.

Erachtet eine Fachperson den Einbezug einer weiteren Fachperson als sinnvoll, wird das Einverständnis der Schülerin/des Schülers – sofern diese/dieser mit Bezug auf die konkrete Fragestellung urteilsfähig ist – eingeholt. Wenn die Schülerin/der Schüler einen Einbezug der Eltern wünscht oder die Schülerin/der Schüler bezüglich der Frage nicht urteilsfähig ist, werden die Eltern miteinbezogen.

Quellen/Literatur

Baier, F.; Hegg, R. (2010): Praxis und Evaluation von Schulsozialarbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bildungsdirektion Kanton Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung (2011): Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit. Grundlagen und Umsetzungshilfen.

Drilling, M. (2004): Schulsozialarbeit: Antworten auf veränderte Lebenswelten. Bern: Haupt Verlag AG.

Kanton Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung (2016): Lagebericht zur Schulsozialarbeit im Kanton Zürich.

Kanton Zürich (2013): Kinder- und Jugendhilfegesetz (852.1).

Lob-Hüdepohl, A. (2007): Berufliche Soziale Arbeit und die ethische Reflexion ihrer Beziehungs- und Organisationsformen. S. 113-161. In: Lob-Hüdepohl, A.; Lesch, W. (Hrsg.): Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

Soziale Dienste Stadt Zürich (2017): Schulsozialarbeit in der Stadt Zürich.

Speck, K. (2006): Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Abnahme SP-Sitzung vom 09.04.2024